

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Drucksache 15/6009

07. 10. 2005

Schriftliche Fragen

**mit den in der Zeit vom 26. September bis 7. Oktober 2005
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

35. Abgeordnete Petra Pau (fraktionslos)

In wie vielen Fällen wurden bisher Konten bzw. Kontenbewegungen von ALG-II-Antragstellern bzw. -Empfängern kontrolliert (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 4. Oktober 2005

Auf Ersuchen von Behörden oder Gerichten kann nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) ein Kontenabruf erfolgen, wenn ein anderes Gesetz an Begriffe des Einkommensteuergesetzes (EStG) anknüpft.

Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) ist zwar das „Einkommen“ des Antragstellers zu berücksichtigen, dieser Begriff wird aber abweichend vom EStG definiert (§ 11 SGB II). Ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO ist daher für ALG II unzulässig.

Seit April 2005 gingen fünf Anfragen auf Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO für ALG II beim Bundesamt für Finanzen ein, die sämtlich abgelehnt wurden.

Es besteht aber eine Auskunftspflicht der Geld- und Kreditinstitute im Rahmen des § 60 Abs. 2 SGB II für alle Anlageformen, die zu zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen führen. Der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Informationen über die Anzahl von Auskunftersuchen vor. Es besteht keine Berichtspflicht. Eine systematische Erhebung nach Bundesländern und Monaten ist nicht beabsichtigt.